

STATUTEN VON PUBLIC EYE – VEREIN AUF DER GRUNDLAGE DER ERKLÄRUNG VON BERN

ART. 1: NAME

Unter dem Namen Public Eye, Verein auf der Grundlage der Erklärung von Bern, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB. Er untersteht den vorliegenden Statuten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ART. 2: SITZ

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält in der französischen und in der deutschen Schweiz je mindestens eine Geschäftsstelle.

ART. 3: ZWECK

Die Vereinigung betrachtet die aktive Solidarität mit den unterdrückten Bevölkerungsgruppen, vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern, als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit.

Sie setzt sich für eine gerechte Globalisierung und eine nachhaltige Entwicklung ein. Sie verlangt, dass Menschenrechte vor wirtschaftlichen Interessen und Rechtsansprüchen stets Vorrang haben. Die Vereinigung will die Lebensumstände der benachteiligten Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern verbessern.

Die Aktivitäten der Vereinigung erfolgen in Übereinstimmung mit und im Geiste der «Erklärung von Bern» von 1968 und wollen eine Entwicklung fördern, die getragen ist von den Betroffenen selbst und die auf deren eigenen Kultur aufbaut.

Sie vertritt in Absprache und in Kooperation mit den Betroffenen die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Interessen von Personen oder Personengruppen im Ausland, die durch Eingriffe in Menschenrechte oder Umweltschutznormen durch Unternehmen oder andere Akteure aus der Schweiz sowie durch Straftaten wie Korruption, Vorteilsgewährung bzw. -annahme, Geldwäscherei sowie durch die in den Titeln 12bis bis 12quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten (wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) geschädigt werden bzw. geschädigt werden können.

Zu diesem Zweck ist die Vereinigung befugt, alle Verhandlungsschritte zu unternehmen und alle Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuleiten sowie im eigenen Namen Strafanzeige zu erstatten und sich an Strafverfahren zu beteiligen, um die Rechte, insbesondere auf Verbot der Verletzung, Beendigung der Verletzung, Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verletzung, Schadenersatz und Genugtuung, der betroffenen Personen oder Personengruppen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie nicht ihr eigenes Vermögen.

In diesem Sinne bezweckt die Vereinigung vor allem:

- Informationsarbeit zu Entwicklungsfragen zu leisten
- zu Ereignissen, von welchen die Schweiz und die Entwicklungs- und Schwellenländer betroffen sind, öffentlich Stellung zu nehmen
- Personen und Institutionen aufzufordern, ihre Stellung im Rahmen der Beziehungen zu Entwicklungs- und Schwellenländern zu klären.
- entwicklungspolitische Arbeits- oder Aktionsgruppen zu unterstützen oder zu gründen
- sich aktiv an der Koordination der nationalen Entwicklungsorganisationen zu beteiligen und gegebenenfalls mit Bewegungen zusammenzuarbeiten, die sich für eine alternative Entwicklung in der Schweiz einsetzen
- ihre Gruppen und Mitglieder aufzufordern, ihren Willen nach Solidarität und Veränderung durch das eigene konkrete Engagement und durch eine finanzielle Verpflichtung glaubwürdig zu machen
- Die Interessen von Personen oder Personengruppen im Ausland, die durch Eingriffe in ihre Menschenrechte, Umweltschutznormen oder Straftaten wie Korruption, Vorteilsgewährung und Geldwäscherei durch Unternehmen oder wirtschaftliche Akteure aus der Schweiz geschädigt werden oder potentiell geschädigt werden könnten, vor Gericht zu vertreten oder entsprechende Strafverfahren einzuleiten.

Die Vereinigung führt selbst keine Entwicklungsprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern durch.

Die Vereinigung ist in den drei Hauptsprachregionen der Schweiz aktiv. Um den Vereinszweck optimal zu erreichen, trägt die Vereinigung den regionalen Besonderheiten, Bedürfnissen und insbesondere den kulturellen

Unterschieden im Rahmen ihrer Aktivitäten optimal Rechnung.

ART. 4: MITGLIEDER

Mitglied kann werden, wer mit den Zielen der Vereinigung einverstanden ist und sich für deren Verwirklichung einsetzt. Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Vereins.

ART. 5: BEITRITTE – AUSTRITTE – AUSSCHLUSS

5.1 Beitritte und Austritte

Beitritte und Austritte werden durch die Geschäftsstellen registriert.

5.2 Ausschluss

Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch steht mit den Zielen und den Statuten der Vereinigung, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird das Mitglied vom Vorstand im Rahmen des Möglichen schriftlich zu einer Stellungnahme aufgefordert und hat innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Möglichkeit, vom Recht auf eine Anhörung Gebrauch zu machen.

5.3 Rekurs

Wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen, so hat es ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welches es bis spätestens 30 Tage vor der nächsten statutarischen Generalversammlung beanspruchen muss.

ART. 6: ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Geschäftsstellen

ART. 7: GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vereinigung.

7.1 Kompetenzen

- Verwirklichung des Vereinszwecks, Festlegen der allgemeinen Politik und deren Durchführung
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevision und deren Stellvertretung

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Abnahme des Revisionsberichts
- Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

7.2 Wahlen und Beschlüsse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Wahlen respektive Beschlussfassungen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Durchgang mit dem relativen Mehr. Sie finden offen statt. Sie können geheim stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder des Vorstands sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ausser bei der Décharge-Erteilung und bei Wahlen.

7.3 Einberufung

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Traktanden.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

ART. 8: DER VORSTAND

8.1 Wahlen und Beschlüsse

In der Regel besteht der Vorstand aus mindestens 7 Mitgliedern und maximal 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine jeweils erneuerbare Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Diese neu aufgenommenen Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Generalversammlung durch eine Wahl zu bestätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder und mindestens eine VertreterIn der deutschen und der lateinischen Schweiz anwesend sind.

Der Vorstand strebt Konsensentscheide an.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid, im Falle eines Co-Präsidiums die Person, die die Sitzung leitet. Die Abstimmungen

erfolgen geheim, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

8.2 Zusammensetzung

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Übrige Vorstandsmitglieder

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Vorstand wird eine ausgewogene Zusammensetzung insbesondere mit Blick auf Geschlecht, Alter und beruflichen Hintergrund sowie eine starke Vertretung der sprachlichen Minderheiten angestrebt.

8.3 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende, nicht delegierbare Verantwortlichkeiten:

- Ernennung des Vizepräsidiums
- Antragstellung an die Generalversammlung für die Wahl neuer, die Wiederwahl und Abberufung bestehender Vorstandsmitglieder
- Genehmigung und Monitoring der Gesamtstrategie
- Genehmigung des Budgets
- Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Festlegung der operativen Leitungsstruktur der Vereinigung
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Der Vorstand regelt seine weiteren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

8.4 Einberufung

Der Vorstand tritt mindestens zu vier Sitzungen pro Jahr zusammen sowie auf Antrag von 1/4 der Vorstandsmitglieder.

ART. 9: RECHNUNGSREVISION

Die Jahresrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft, die von den Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörden anerkannt ist. Die Revision erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Als Minimalvariante soll eine eingeschränkte Revision gemäss OR Art. 727a durchgeführt werden.

ART. 10: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 11: STATUTENREVISION - AUFLÖSUNG

11.1 Statutenrevision oder Auflösung

Anträge für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung müssen der Einberufung zur Generalversammlung beigelegt werden. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird ihr Vermögen einer eventuellen Nachfolgeorganisation übergeben. Bei deren Fehlen bestimmt die Generalversammlung, an welche Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung ihr Vermögen übergeht. Diese Organisationen müssen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sein.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 2026 in Bern genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. Juni 2023.

Der französische Text ist massgebend.

Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident:



Aline Gavillet



Philipp Meyer

Die Vize-Präsidentin:



Alessia Jemetta